**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 12 (1863)

Artikel: Die feierliche Erneuerung des Burgerrechts der Münsterthaler mit Bern,

auf der Landsgemeinde zu Münster in Granfelden, den 24. September

1743

Autor: [s.n.]

**Nachwort** 

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-121008

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Also endigte," — schließt der Berichterstatter — "diesere Reis, Gottlob glücklich, ohne bosen Zufall noch Unglück."

Auch die Instruction, welche die Gesandten von ihrer Regierung auf ihre Mission erhalten, ist noch vorhanden und von Seite der erstern klug und pünktlich ausgeführt worden.

Ein besonders abgestatteter Bericht der Oberoffiziere über den Zustand des münsterthalischen Militärwesens lautet, wie wir oben bemerkt haben, nicht ungünstig.

Noch ein halbes Jahrhundert nach dieser Burgerrechts= Erneuerung mit Bern lebte das wackere Bölklein der Munsterthaler, unter den angegebenen, im Vergleich zu vielen andern Ländern gludlichen Berhältniffen, fort. Es glaubte sich unter dem Schute Berns und der Eidgenossenschaft geborgen gegen alle außere Gefahr, wie gegen innere Bedruttung! Aus der tiefen Ruhe wurde es aufgeschreckt dnrch die Eingriffe der Neufranken in die pruntrutischen Verhältnisse in den neunziger Jahren und durch ihren Einbruch in den nördlichen Theil des Landes, welchen sie 1793 bis an die Marken der Probstei besetzten. Von da an, einerseits von den raubsüchtigen Freiheitshelden mehrfach bedroht, gleichsam unter ihren Bajonetten, andrerseits von der fürstbischöflichen Regierung völlig verlassen, — indem der Bischof außer Landes entwich, — regierten sich die Landleute des Münsterthas les durch ihre eigenen Magistrate und selbst gemachten ober verbesserten Gesetze auf das trefflichste bis Ende des Jahres 1797 5).

<sup>5)</sup> In dieser provisorischen Regierungsperiode erfolgte eine bemerkenswerthe Revision der munsterthalischen Gesetze.

Bu dieser Zeit aber, von dem schwankenden Bern und der zerrütteten Eidgenossenschaft, in unnöthiger Furcht und kurzsichtiger Verzichtleistung auf eine starke und entschlossene Besehung und Behauptung der äußersten Neutralitätslinie, Preis gegeben und sich selbst überlassen, ward auch die Landsschaft Münster als leichtgemachte Beute von dem großen Nachsbar verschlungen: eine letzte aber fruchtlose Warnung an die schlecht berathene und uneinige Schweiz kurz vor ihrem selbstwerschuldeten Fall im Frühling 1798.

Doch nach allen Wechselfällen des Schickfals gehören die Münsterthaler wieder zum alten schweizerischen Vaterland, und zählen zu den, nicht am wenigsten treuen und anhänge lichen Söhnen desselben.